



Positionspapier zur Reform des Straftatbestands der Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Transparency Deutschland vertritt hinsichtlich der Reform des Straftatbestands der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) folgende **Positionen**:

1. Der im Oktober 2007 von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drucks. 16/6558) wird unterstützt, gerade auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Modifizierung des § 299 StGB (Ergänzung des Wettbewerbsmodells durch das Geschäftsherrenmodell).
2. Es wird bedauert, dass es der großen Koalition nicht gelungen ist, diesen Gesetzentwurf in fast zwei Jahren zu verabschieden. Da er in der 16. Legislaturperiode nicht angenommen wurde, verfällt er.
3. Die neue Bundesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf zügig mit den unter 7.-9. genannten Verbesserungen oder zumindest unverändert wieder einzubringen – auch im Hinblick darauf, dass die deutsche Rechtslage sonst ab Juli 2010 unionsrechtswidrig ist.
4. Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, diesen oder einen künftigen Gesetzentwurf erst zu behandeln, wenn eine mehrheitsfähige Vorlage zur Verschärfung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung vorliegt.
5. Die in der Literatur vertretene Ansicht, dass die neue Bestimmung zu rechtsdogmatischen Problemen führt, wird nicht geteilt. Vielmehr erfasst das vorgeschlagene Geschäftsherrenmodell auch korruptive Handlungen, die weder von der jetzigen Regelung, noch vom Untreuetatbestand abgedeckt werden.
6. Die Angst vor einer zu weit reichenden Kriminalisierung scheint unbegründet; das Geschäftsherrenmodell gilt auch in zahlreichen anderen Ländern und ist als EU- und Europaratsstandard vorgeschrieben. Etwaige Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme dürften von der Rechtsprechung ausgeräumt werden.
7. Zusätzlich zu der vorgeschlagenen Neufassung sollte der Geschäftsinhaber in den Täterkreis der Vorteilsempfänger aufgenommen werden, denn auch Bestechungshandlungen mit Geschäftsinhaberbeteiligung können dem lauterem Wettbewerb schaden.
8. Auch nachträglich übermittelte Vorteile (z. B. „Dankeschön“-Geschenke) sollten kriminalisiert werden, nicht nur Vorteile für künftige Handlungen.
9. § 299 StGB sollte Vortat der Geldwäsche werden ohne Einschränkung auf gewerbsmäßige Bestechung.

Hintergrund: Siehe das Papier von Dr. Mathias Braasch. Auszug: „Der neu gefasste Tatbestand des § 299 StGB soll zukünftig nur noch zwei Absätze mit jeweils zwei Varianten enthalten, wobei in Absatz 1 die Bestechlichkeit und in Absatz 2 die Bestechung geregelt, sowie in die Nummer 1 der neu gefassten Absätze die bisherige Rechtslage („Wettbewerbsmodell“) übernommen werden soll. Nach § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E soll konkret strafbar sein, „*wer als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen seine Pflichten gegenüber dem*“

Unternehmen verletze“ [„Geschäftsherrenmodell“]. § 299 Abs. 2 Nr. 2 StGB-E sieht die entsprechende spiegelbildliche Tatbestandsvariante für den Bestechenden (Vorteilsgeber) vor. Der bisherige Absatz 3 (ausländischer Wettbewerb) soll – ohne dass eine inhaltliche Änderung angestrebt wird – in die jeweilige Nummer 1 der Absätze 1 und 2 durch die Formulierung „*im inländischen oder ausländischen Wettbewerb*“ integriert werden (vgl. BT-Drucks. 16/6558, S. 5 f.).“

Auf der Vorstandssitzung vom 30.09.2009 verabschiedet.